



**JAGDKYNOLOGISCHE
ARBEITSGEMEINSCHAFT
NORDRHEIN-WESTFALEN**



JKAG NRW ~ Durstenweg 15 ~ 51515 Kürten

An den
Präsidenten des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Vorab per FAX-Nr.: 0211/884 3002:
Original folgt per Post mit gleichem Datum!



Datum: 12.04.02 T/ch
Betreff: LHundG NRW
- hier: Öffentliche Anhörung v. 19.4.2002 -

Zugleich auch für

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.3.2002 zu Ihrem - Geschäftszeichen I.1. - sowie auf die zwischenzeitlich vorgelegte

Gemeinsame Stellungnahme des

- > *Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) e.V.*
- > *Landesjagdverbandes (LJV) NRW e.V.*
- > *Landestierschutzverbandes (LTV) NRW e.V.*
- > *Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.*

vom 3.4.2002 zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 13/2387.

Wir, das sind der JGHV e.V. und seine in NRW vertretene Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft, befürworten die im Gesetzentwurf erkennbaren Bemühungen, dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wie im § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zum Ausdruck gebracht.

Sprecher
Klaus P. Thelen
Durstenweg 15
51515 Kürten
Tel. (02207) 040024

Stellvertretender Sprecher
Emil Speckmann
Varneystr. 15
58300 Wetter
Tel. (02225) 74662

Schriftführerin
Gisela Beyersdorf
Zur Gotteshilfe 43
50354 Hürth-Burbach
Tel. (02222) 24200

Bankverbindung
Raiffeisenbank
Bechen-Dürscheid eG
BLZ 370 691 25
Konto: 400 101 010

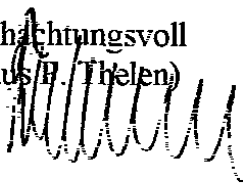
Dagegen sehen wir keine Berechtigung oder Notwendigkeit, die Halterinnen und Halter großer Jagdgebrauchshunde im Lande in der Weise zu kriminalisieren und sie der Gefahr massiver Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen auszusetzen, wie nach dem Gesetzentwurf vorgesehen.

Auffälligkeiten und Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem erklärten Schutzzweck des geplanten Gesetzes, an denen Jagdgebrauchshunde beteiligt gewesen wären, haben sich, wenn überhaupt, in derart geringem Maße ereignet, dass Halterinnen und Halter solcher Hunde als Normadressaten ausscheiden, da ihnen gegenüber ein allgemeiner Regelungsbedarf, der als Gesetzgebungsgrundlage in Betracht zu kommen hätte, nicht erkennbar ist. Eine ins Negative tendierende Entwicklung ist nicht zu gewärtigen. Denn seriöse und kontrollierte Jagdgebrauchshundzucht, wie unter dem Dach von JGHV e.V. und VDH e.V. betrieben, hat als Zuchtprodukt den Hund mit artgerechtem, kalkulierbarem Triebverhalten zum Ziel, in welchem Spektrum Aggression dem Menschen gegenüber keinen Platz hat und seit Jahrzehnten konsequent eliminiert wird, da andernfalls der gesetzliche Auftrag zu tierschutzgerechter Jagdausübung mit dem brauchbaren Jagdhund nicht zu erfüllen wäre

Der Gesetzentwurf postuliert mit dem Implantat eines elektronisch lesbaren Mikro-Chips die „*fälschungssichere Kennzeichnung*“ eines Hundes mit dem angestrebten Ziel eines sofortigen, zumindest aber kurzfristigen Zugriffs auf Halterin oder Halter im Schadenfall. Diese Art der Kennzeichnung soll künftig als einzige gesetzeskonform sein und die seit mindestens 100 Jahren in der Rassehundezucht gebräuchliche und bewährte Kennzeichnung durch Tätowierung ausnahmslos ersetzen.

Dem stimmen wir hinsichtlich der im Gesetzentwurf geforderten Ausschließlichkeit legaler Kennzeichnung *nur noch* mit Mikro-Chip nicht zu. Die Tätowierung eines Hundes erfüllt mit mindestens gleicher Qualität die Anforderungen an seine fälschungssichere, unverwechselbare Zuordnung und ist jedenfalls alternativ auch in Zukunft beizubehalten.

Hochachtungsvoll
(Klaus F. Thelen)



Abschrift

Klaus P. Thelen
Rechtsanwalt

Kanzlei
51515 Kürten - Dürscheid
Dürstenweg 15

Rechtsanwalt Klaus P. Thelen • Postfach 101425 • 51507 Kürten

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Frau Vorsitzende
Marie-Luise Fasse
- per FAX-Nr.: 02843/17086 -
47495 Rheinberg

Telefon:
02207/910924
0171/7150603

Fax:
02207/910926

Datum: 27.03.02 T/ch

Betreff: LHundG NRW
Öffentliche Anhörung v. 19.04.2002

Sehr verehrte Frau Fasse,

bitte gestatten Sie mir, mich auf diesem Wege kurz vorzustellen.

Ich melde mich für den

Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) sowie für die
Jagdkynologische Vereinigung des JGHV in NRW.

Ich bin Sprecher dieser letztgenannten Vereinigung.

Mir liegt die Liste der für die öffentliche Anhörung vorgesehenen Teilnehmer vor, in der wir bislang nicht aufgeführt sind. Neben dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und dem Landestierschutzverband NRW e.V. ist nach meinem Kenntnisstand zwischenzeitlich auch die Teilnahme des Landesjagdverbandes NRW e.V. vorgesehen.

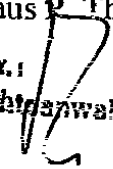
Wir sind der Auffassung, an die Seite dieser drei Verbände zu gehören, da auch unsere Mitglieder von dem geplanten Gesetz unmittelbar und nachhaltig betroffen würden, so dass deren Interessenvertretung im Anhörungsverfahren zur Vervollständigung der in Betracht kommenden Aspekte geboten ist.

Ich bitte Sie daher, uns noch in die Teilnehmerliste zur öffentlichen Anhörung vom 19.4.2002 aufzunehmen.

Mir liegt ein Blankoformular „TEILNAHMEERKLÄRUNG ... Zum Thema: *Landeshundegesetz*“ vor, welches seinem Inhalt nach bis zum 28.3.2002 Herrn Wilhelm vorgelegt werden soll.

Da ich selbstverständlich Ihrer Entscheidung nicht vorzugreifen beabsichtige, habe ich bislang von diesem Formular keinen Gebrauch gemacht. Sollten Sie also unserer vorstehend geäußerten Bitte entsprechen und uns Gelegenheit zur Teilnahme am Anhörungsverfahren bieten, darf ich sicherlich davon ausgehen, dass uns eine jetzt bereits absehbare kurze Fristüberschreitung hinsichtlich der Abgabe der Teilnahmeerklärung nicht entgegen gehalten werden wird.

Hochachtungsvoll
Rechtsanwalt
(Klaus P. Thelen)


Fax:
Rechtsanwalt Thelen